



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0525 Status: öffentlich Datum: 05.08.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.08.2013	Kreisausschuss			
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Landratswahl 2014; hier: Bestimmung der Kreiswahlleitung

Sachverhalt:

Die Aufgaben der Kreiswahlleitung und des Kreiswahlausschusses für die Landratswahl 2014 werden gemäß § 45 c Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) von der für die Kreiswahl im Jahr 2011 und damit für die Dauer der Wahlperiode nach § 9 NKWG berufenen Wahlleitung und dem nach § 10 NKWG gebildeten Wahlausschuss wahrgenommen.

Kreiswahlleitung ist gemäß § 9 Abs. 1 NKWG der Landrat.

Da Wahlbewerber nicht gleichzeitig Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein können, muss der Kreistag für die Landratswahl eine andere Wahlleitung berufen. Dies können andere Bedienstete des Landkreises sein (§ 9 Abs. 2 NKWG).

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Funktion der Kreiswahlleitung Herrn Ersten Kreisrat Dr. Torsten Lühring und die stellvertretende Kreiswahlleitung Herrn Kreisrat Sven Höhl zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Die Funktion des Kreiswahlleiters für die Landratswahl 2014 wird Herrn Ersten Kreisrat Dr. Torsten Lühring übertragen.
Die Funktion des stellvertretenden Kreiswahlleiters wird Herrn Kreisrat Sven Höhl übertragen.

Luttmann